



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 24.02.2025, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 11047,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Schötmar, Flur 25, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche,
Brandenburger Straße 33, Größe: 243 m²

Gemarkung Schötmar, Flur 25, Flurstück 50, Verkehrsfläche, Am Heerser Weg,
Größe: 11 m²

Gemarkung Schötmar, Flur 25, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche,
Brandenburger Straße , Größe: 25 m²

**Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 11133,
1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Schötmar, Flur 25, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche,
Brandenburger Straße , Größe: 245 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1-Familienreihenendhaus mit Anbau, Carport und Reihengarage sowie Verkehrsflächen. Das Endhaus einer Gruppe von 6 Reihenhäusern ist unterkellert, massiv 2-geschossig mit teil-ausgebautem Satteldach errichtet (Baugenehmigung:1960). Der im Jahr 1994 errichtete Anbau ist nicht unterkellert, massiv 1-geschossig und mit Flachdach erbaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 qm und die Größe des Hausgrundstücks beträgt 243 qm. Eine

Innenbesichtigung ist nicht erfolgt, daher beruht die Begutachtung auf dem äußeren Anschein des Objekts. Bei dem 1/6 Miteigentumsanteil an dem Flurstück 58 Flur 25 (Blatt 11133) handelt es sich um einen Anteil an der Wegefläche, die zu der Garage führt.

Der jeweilige Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 28.03.2024 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Blatt 11047: 142.000,00 €

und

Blatt 11133: 1.838,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.